



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO	Sondergebiet	§ 10 BauNVO
SO	Sondergebiet	§ 11 BauNVO
II	Zweckbestimmung siehe Eintragszettel	
II	Höchstgrenze	Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) BauNVO
II-III	Mindestgrenze	
0,4	Höchstgrenze	
0,8	Grundflächenzahl	§§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
0,8	Geschossflächenzahl	§§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
TH	Traufhöhe	Höhe baulicher Anlagen § 16 (4), 18
FH	Firsthöhe	Höchstgrenze § 16 (4), 18
OK	Oberkante	
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	z.B. § 14), § 16 (5) BauNVO

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

■	Öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
■	Private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
■	Wasserflächen	§ 9 (1) 16 BauGB
■	Wald	§ 9 (1) 18 BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

■	Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 20a BauGB
○	Anpflanzen von Bäumen	
○	Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
○	Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25a BauGB
○	Erhaltung von Bäumen	
○	Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	

Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 4 BauGB § 9 (1) 22 BauGB

■	Umgrünung von Flächen für Stellplätze und Garagen	§ 9 (1) 4 BauGB
St	Stellplatz	
Ga	Garage	
TG	Tiefgarage	
■	Umgrünung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) 22 BauGB
GSt	Gemeinschaftsstellplätze	
GGA	Gemeinschaftsgaragen	
TGGA	Tiefgemeinschaftsgaragen	

Immissionsschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

■	Umgrünung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 (1) 24 BauGB
■	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 (1) 24 BauGB
■	Lärmschutzwall	
■	Lärmschutzwand	
■	Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente	
■	Lärmschutzvorkehrungen (aktiv)	
■	Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform	

Sonstige Festsetzungen

Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Eintragszettel) § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

Umgrünung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften § 81 (1) BauONW

FD	Flachdach
SD	Satteldach
WD	Walmdach
MD	Mansarddach
PD	Pultdach
■	Dachneigung, z.B. 30°
■	Hauptrichtung
■	weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach § 6 (4) DSchG

Umgrünung eines Denkmalbereiches

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind

Umgrünung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB

planfestgestellte Bahnanlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

■	Aufteilung des Straßenquerschnittes
■	Verkehrsrain
■	Vorschlag zur Grundstücksteilung
■	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Mulfahrzeugen
■	Wohngebäude
■	Wirtschaftsgebäude oder Garagen
■	Zahl der Vollgeschosse
62,14	Höhenangabe über NN
○	Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungspunkte NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter dem im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- a. Der im Durchschnitt 5 m breite Pflanzstreifen entlang der Grundstücksgrenzen der öffentlichen Grünfläche ist mit heimischen, standortgerechten und ungenüßigen Laubgehölzen wie Hainbuche, Feldahorn, Hundstrose, Weißdorn, Hasel, Schneeball und Hartnagel zu bepflanzen, je 16 m Frontlänge ist ein großkroniger heimischer Laubbaum (wie Slesische Buche o.ä.), Stammumfang mind. 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, und je 10 m² 5 Sträucher mind. 125 cm hoch, zu pflanzen. Die Eingrünung muß durchgehend erfolgen mit Ausnahme der notwendigen Grundstücks- und -ausfahrt.
- b. Die 3 m breite und 100 m lange Heckenpflanzung an der West- und Nordwestgrenze auf dem Grundstück Stockumer Straße 52 ist ebenfalls - wie vorstehend unter a. aufgeführt - mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (je 10 m² 5 Sträucher mind. 125 cm hoch) zu bepflanzen.

Stadt Hamm
Gemarkung Bockum - Hövel
Flur 28
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 06.033
- Südgeist -
2. Änderung

Rechtsgrundlagen:
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S.475 /SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S.132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 81 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S.419/SGV.NW.232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 02.05.1995 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung nach / ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG am 09.05.1996 in Kraft getreten.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Stand 06.1994 14.11.1994 Stadtvermessungsdirektor	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung. Hamm, 14.11.1994 Der Oberstadtdirektor i. A. Ltd. Städt. Baudirektor	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am als Bürgerversammlung / als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom 15.08.94, bis einschließlich 29.08.1994 stattgefunden. Hamm, 05.09.1994 Der Oberstadtdirektor i. A. Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 14.11.1994, am 13.12.1994 beschlossen. Hamm, 20.12.1994 Der Oberstadtdirektor i. A. Ltd. Städt. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 30.05.1995 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses. Hamm, 14.06.1995 Der Oberstadtdirektor i. A. Ltd. Städt. Baudirektor	Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom beigetreten. Hamm, 14.06.1995 Der Oberstadtdirektor i. A. Ltd. Städt. Baudirektor	Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gem. § 12 BauGB am in Verbindung mit § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG ortsüblich bekanntgemacht worden. Hamm, den Der Oberstadtdirektor i. A. Ltd. Städt. Baudirektor
Für den Entwurf: Hamm, 14.11.1994	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 21.06.1994, die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.08.1994	Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen. Hamm, 12.05.1994 Der Oberstadtdirektor i. A. Ltd. Städt. Baudirektor	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 14.11.1994, gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 05.01.1995 in der Zeit vom 16.01.1995 bis einschließlich 15.02.1995 öffentlich ausgelegt. Hamm, 12.05.1995 Der Oberstadtdirektor i. A. Ltd. Städt. Baudirektor	Das Anzeigeverfahren gemäß § 10 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden. Hamm, 16.04.1996 Der Oberstadtdirektor i. A. Ltd. Städt. Baudirektor - Dipl.-Geograph	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Berechtigung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 09.05.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. Hamm, 13.05.1996 Der Oberstadtdirektor i. A. Ltd. Städt. Baudirektor - Dipl.-Geograph	